

Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern und  
AGBF Bayern

# Empfehlungen zur Umsetzung der FachV-FW

- Teil 1: Richtlinie für Prüfungen und  
Ausbildungen
- Teil 2: Anerkennung von auswärtigen  
Ausbildungen

## Inhalt

Arbeitspapier für die Umsetzung der Elemente der Dienstrechtsreform.....	1
Einleitung.....	1
Teil 1 Prüfungsrichtlinie.....	2
Voraussetzung für die Einstellung .....	2
Die 2. Qualifikationsebene (2. QE).....	2
Einstellungsprüfung.....	2
Ausbildung für den Einstieg in der 2. Qualifikationsebene.....	3
Fortbildungen in der 2. Qualifikationsebene.....	4
Die 3. Qualifikationsebene (3. QE).....	5
Seiteneinstieg.....	5
Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung der 3. QE .....	6
Ausbildungsqualifizierung.....	6
Modulare Qualifizierung.....	6
Die 4. Qualifikationsebene (4.QE).....	8
Seiteneinstieg.....	8
Ausbildungsqualifizierung.....	8
Modulare Qualifizierung.....	8
Beschreibung der notwendigen Lehrgänge und Fortbildungen .....	10
Laufbahnverlauf Fachlaufbahn Feuerwehr .....	11
Teil 2 Bundesweite Anerkennung von Lehrgängen .....	12
Lehrgänge von Berufsfeuerwehren .....	12
Umsetzung der FachV-Fw bei den Werkfeuerwehren.....	15

# **Arbeitspapier für die Umsetzung der Elemente der Dienstrechtsreform**

## **Einleitung**

Seit dem 01.01.2011 wird die ehemals eigenständige Laufbahn der Feuerwehren in Bayern in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik abgebildet. Sie wird zum 01.01.2012 ergänzt durch die Verordnung für die Beamten und Beamtinnen in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw). Diese Verordnung ersetzt die alte Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der bayerischen Berufsfeuerwehren (ZAPO-FW) sowie die Laufbahnverordnung Feuerwehr (LbV-FW).

# Teil 1 Prüfungsrichtlinie

## Voraussetzung für die Einstellung

Die Voraussetzung für den Einstieg in der 2. Qualifikationsebene (2. QE) ist eine abgeschlossene Berufsausbildung, die für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist. Die Definition der dafür in Frage kommenden Berufsgruppen obliegt der obersten Dienstbehörde.

Der Bewerber muss sich in einem Einstellungsverfahren mit Wettbewerbscharakter für den fachlichen Schwerpunkt Feuerwehr in der Laufbahn Naturwissenschaft und Technik qualifizieren.

## Die 2. Qualifikationsebene (2. QE)

### Einstellungsprüfung

Die bayerneinheitliche Einstellungsprüfung besteht aus einem sportlichen, einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

Die erste Teilprüfung ist eine **Sportprüfung**, die die speziellen physischen Anforderungen des Feuerwehrdienstes abbildet und abprüft. Die dafür notwendigen Übungen werden von der AG-Ausbildung der AGBF Bayern erarbeitet, regelmäßig aktualisiert und überprüft und vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie sollten den Anforderungen der anderen Bundesländer entsprechen.

Bei der sportlichen Prüfung darf das arithmetische Mittel der Übungen nicht schlechter als 4,50 sein. Die Prüfung darf in keiner Übung die Note sechs und nicht mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die zweite Teilprüfung ist eine **praktische Prüfung**, die die handwerklichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst überprüft. Die hier notwendigen Übungen und Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss in einem Katalog beschrieben und dienen als Grundlage für die Durchführung. Variationen der Übungen sind zulässig.

Es wird eine einheitliche Anwendung der Aufgaben und der Auswertungsgrundlage empfohlen. Das arithmetische Mittel der Übungen und Aufgaben darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die Prüfung darf in keiner Übung und Aufgabe die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die dritte Teilprüfung ist eine **schriftliche Prüfung**, die das Allgemeinwissen sowie das mathematische, das technisch-logische und das sprachliche Verständnis abprüft. Diese Teilbereiche werden in vier Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer von je 45 Minuten abgeprüft und bestehen aus einem Test **zum technisch-logischen Verständnis, Fragen zur Allgemeinbildung**, einer **Rechenaufgabe** und einem **Deutschgrundlagentest**. Das arithmetische Mittel der Aufgaben darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die Prüfung darf in keiner Aufgabe die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die Summe der Einzelnoten führt zu einer standortbezogenen Rangliste.

Es wird den Standorten empfohlen, basierend auf der dadurch entstandenen Rangliste mit den Bewerbern ein abschließendes Gespräch (teilstandardisiert) zu führen, in dem die „Soft Skills“ der Bewerber überprüft werden.

Die Einstellungsprüfung wird von einer örtlichen Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen (des eigenen Standorts) und wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ergebnisse der Einstellungsprüfung gelten immer nur bis zur nächsten Einstellungsprüfung des eigenen Standorts. Ein anderer Standort kann an der Einstellungsprüfung teilnehmen. Es wird eine Rangliste erstellt.

Um neue Prüfungsverfahren zu testen, kann der Prüfungsausschuss – auf Vorschlag der Standorte – Alternativen zu den o.g. Testverfahren vorschlagen.

## **Ausbildung für den Einstieg in der 2. Qualifikationsebene**

Die Laufbahnausbildung der 2. Qualifikationsebene besteht aus dem **Grundlehrgang** (B I), der **Rettungssanitäterausbildung** (RS) sowie standortspezifischen Ausbildungen. Die Ausbildung erstreckt sich über 12 Monate. Die Prüfung wird modular aufgebaut. Die Abschlussprüfung setzt sich aus den Teilnoten der Ausbildungsteile (B I und RS) zusammen. Dabei wird der B I–Lehrgang mit 75 % und der Rettungssanitäterlehrgang (RS–Lehrgang) mit 25% gewertet.

Im Rahmen des B I–Lehrgangs werden regelmäßige **Leistungskontrollen** durchgeführt. Diese Leistungskontrollen sollten bayernweit einheitlich und zu vergleichbaren Themenbereichen durchgeführt werden. Ggfs. können diese Leistungskontrollen auch für die Erstellung von Teilnahmebestätigungen (Atemschutz, Absturzsicherung u.ä.) herangezogen werden.

Als **Kriterium zur Zulassung** zur B I–Prüfung kann das Ergebnis von Leistungskontrollen herangezogen werden. Die Zulassung ergibt sich aus der Summe von zehn vorher bestimmten Leistungskontrollen. Bei diesen zehn Leistungskontrollen darf das arithmetische Mittel nicht schlechter als 4,5 sein. Sollte ein Lehrgangsteilnehmer dieses nicht erreichen, ist eine Zulassung zur Qualifikationsprüfung in der Regel auszuschließen, da er nicht die notwendigen Ausbildungsziele erreicht hat, um die Qualifikationsprüfung zu bestehen.

Ein weiteres Zulassungskriterium zur Qualifikationsprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren des **Deutschen oder Bayerischen Sportabzeichens** und des **Rettungsschwimmerabzeichens** in Bronze. Die Standorte können hierbei Disziplinen vorgeben.

Sollte die Zulassung zur B I–Prüfung nicht erlangt werden, kann die Ausbildung einmal wiederholt werden.

Die B I–Prüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. Das arithmetische Mittel der drei Prüfungsteile darf nicht schlechter als 4,50 sein.

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus den Bereichen „**Einsatztechnik und Einsatztaktik**“, „**Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und Naturwissenschaften**“ sowie „Recht und Verwaltung, Allgemeine Grundlagen, Organisation und Dienstbetrieb, Sicherheitswachdienst“.

Das arithmetische Mittel des schriftlichen Prüfungsteils darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die schriftliche Prüfung darf in keiner Aufgabe die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die **praktische Prüfung** besteht aus **zwei Einsatzübungen** und einer Übung in der „**Gerätehandhabung**“. Bei den Einsatzübungen soll die praktische Befähigung zum Einsatz als Truppmann/Truppführer geprüft werden. Bei der Gerätehandhabung soll zusätzlich der

korrekte Einsatz von Geräten sowie das Wissen zu den damit verbundenen wesentlichen Einsatzdaten geprüft werden. Das arithmetische Mittel des praktischen Prüfungsteils darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die Prüfung darf in keiner Übung die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die mündliche Prüfung dauert pro Prüfling 25 Minuten und sollte das gesamte Spektrum der Ausbildung umfassen. In der mündlichen Prüfung werden die Aufgaben gemäß **Stoffplan A** vom örtlichen Prüfungsvorsitzenden auf die Prüfer gleichmäßig verteilt. Das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfer darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die einzelnen Bewertungen der Prüfer dürfen nicht die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die Prüfung des **Rettungssanitäterlehrganges** erfolgt nach dem bayerneinheitlichen Curriculum. Das arithmetische Mittel der drei Prüfungsteile (eine schriftliche Aufgabe, eine mündliche Prüfung und eine praktische Übung) darf nicht schlechter als 4,50 sein. Näheres hierzu regelt die Rettungssanitäter Prüfungsordnung FW-Bayern.

Da das Ergebnis des Rettungssanitäterlehrganges Bestandteil der Qualifikationsprüfung ist, müssen auch RS und RA, die die Prüfung schon bestanden haben, mindestens den RS–Abschlusslehrgang besuchen und die Prüfung noch einmal ablegen, um den aktuellen Kenntnisstand zur lehrgangseinheitlichen Notenverteilung (Rangliste) zu belegen. Es wird vom Prüfungsausschuss empfohlen, den kompletten theoretischen Teil der RS-Ausbildung zu absolvieren.

Die B I-Ausbildung qualifiziert den Lehrgangsteilnehmer mindestens zur Wahrnehmung von Aufgaben als Truppmann/Truppführer. Für die Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben (Staffel-, oder Fahrzeugführer bzw. Sonderaufgaben) muss der Mitarbeiter geeignete Fortbildungsmaßnahmen absolvieren. Diese werden aufgabenspezifisch differenziert. Diese Fortbildungsmaßnahmen werden mit Lernerfolgskontrollen abgeschlossen. Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Die Qualifikationsprüfung zur 2. QE wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus 5 Prüfern, von denen zwei von einem anderen Standort kommen sollen.

## **Fortbildungen in der 2. Qualifikationsebene**

Die Lernziele und Ausbildungsinhalte der Fortbildungen Führungslehrgang I und II sowie der Wahlfortbildungen werden im Stoffplan B festgelegt. Ob ein Teilnehmer an der Fortbildung teilnehmen kann, wird durch die Beurteilung geregelt.

Zur Teilnahme am Führungslehrgang I muss der Teilnehmer 160 h standortspezifischer Fortbildung nachweisen. Den dafür notwendigen Katalog legt der Standort fest.

Der Führungslehrgang I wird regelmäßig und bayernweit einheitlich angeboten. Er sollte von jedem Standort durchgeführt werden können und dauert 160 h.

Der Führungslehrgang I qualifiziert zur Wahrnehmung von selbstständigen (sh. FWDV3) Truppführer- und höherwertigen Aufgaben.

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem Führungslehrgang I wird eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt. Ob die Teilnahme erfolgreich war kann durch einen mündlichen

Leistungsnachweis überprüft werden. Der Leistungsnachweis wird vom Standort eigenständig durchgeführt.

Der Führungslehrgang II wird regelmäßig und bayernweit einheitlich angeboten. Er sollte von jedem Standort durchgeführt werden können und dauert 160 h. Er ist die Grundlagenausbildung zur Wahrnehmung von Aufgaben als Gruppenführer oder für andere weiterführende Fortbildungen. Er muss zwingend durch eine fachspezifische Wahlfortbildung ergänzt werden.

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem Führungslehrgang II wird eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt. Ob die Teilnahme erfolgreich war kann durch einen mündlichen Leistungsnachweis überprüft werden. Der Leistungsnachweis wird vom Standort eigenständig durchgeführt.

Bei den fachspezifischen Wahlfortbildungen sind derzeit die Verwendung zum Gruppenführer im Einsatzdienst, die Verwendung als Disponent in der ILS, die Verwendung als Brandbeschauer im VB-G sowie als Ausbilder an einer Feuerweherschule vorgesehen. Weitere Wahlfortbildungen können über den Prüfungsausschuss freigegeben werden.

Nach erfolgreicher Teilnahme an den fachspezifischen Wahlfortbildungen wird eine Teilnahmebestätigung ausgeteilt. Ob die Teilnahme erfolgreich war kann durch einen mündlichen oder praktischen Leistungsnachweis (Gruppenführer Einsatzdienst) überprüft werden. Der Leistungsnachweis wird vom Standort eigenständig durchgeführt.

Der Prüfungsausschuss legt die Inhalte der Führungslehrgänge und Wahlfortbildungen in Lernzielkatalogen fest. Als Lehrgang als Disponent in der Leitstelle kann auch der Disponentenlehrgang der staatlichen Feuerweherschule in Geretsried anerkannt werden.

### **Die 3. Qualifikationsebene (3. QE)**

Um die dritte Qualifikationsebene zu erreichen gibt es folgende Möglichkeiten:

#### **Seiteneinstieg**

Voraussetzung für den Seiteneinstieg in die 3. QE ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium (oder FH – Studium) in einer für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung. Der Prüfungsausschuss wird eine Empfehlung für die Eignung entsprechender Studiengänge erarbeiten. Die Auswahl der Bewerber erfolgt über ein standortspezifisches Auswahlverfahren.

Die **Ausbildung für den Seiteneinstieg** in die 3. QE dauert zwei Jahre und beinhaltet eine abgeschlossene Grundausbildung, die theoretische Rettungssanitäterausbildung, den B III (kann für Regelbewerber auch aus den Elementen FL I, FL II und Wahlfortbildung Gruppenführer bestehen) sowie einen abgeschlossenen B IV-Lehrgang. In der Ausbildung sollten zwei auswärtige Abschnitte mit einer Gesamtdauer von ca. 6 Monaten eingeplant werden. Nach der Ausbildung sollte der Seiteneinsteiger die Möglichkeit erhalten, die RS–Ausbildung zu beenden.

Die zweijährige Ausbildung soll im Tarifbeschäftigen- und Anwärterverhältnis (1. Ausbildungsjahr/2. Ausbildungsjahr) erfolgen. Nach Absolvieren der B IV-Prüfung (Qualifikationsprüfung für die 3. QE) erfolgt die Ernennung in Besoldungsgruppe A 10 (Beamtenverhältnis auf Probe).

## Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung der 3. QE

Das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung der 3. QE besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Der **schriftliche Teil** besteht aus drei Aufgaben aus den Bereichen „**Feuerwehr- und Allgemeintechnik**“, „**Einsatzlehre**“ und „**Allgemeinbildung**“. Die einzelnen Aufgaben dauern maximal 60 Minuten. Das arithmetische Mittel der drei Aufgaben darf nicht schlechter als ausreichend (4,50) sein. Die schriftliche Prüfung darf in keiner Aufgabe die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Der **praktische Teil** besteht aus **einer Übung zur Führung einer erweiterten Gruppe** im technischen Hilfeleistungs- oder Brandeinsatz. Diese Übung muss mindestens mit dem Ergebnis ausreichend (4,50) bewertet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus fünf Teilnehmern. Sollten Mitarbeiter des Staatsministeriums des Innern Teilnehmer des Zulassungsverfahrens sein, ist in der Prüfungskommission ein Vertreter des StMI einzuladen.

Das arithmetische Mittel der beiden Prüfungsteile darf nicht schlechter als 4,50 sein.

## Ausbildungsqualifizierung

Bei Vorliegen eines Feststellungsvermerks gem. Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG sowie dem Erreichen eines Amtes in der Besoldungsgruppe A 9, kann ein Mitarbeiter für die Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt über die Regelbeurteilung und ein vorgeschaltetes Zulassungsverfahren (Prüfungsausschuss).

Die Ausbildung dauert 18 Monate und beinhaltet einen auswärtigen Abschnitt von mindestens drei Monaten Dauer, einen naturwissenschaftlichen Grundlagenlehrgang (wenn möglich) sowie den abgeschlossenen B IV-Lehrgang. Nach Ablegen der Qualifikationsprüfung kann die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10 erfolgen. Mit abgeschlossener B IV-Qualifikation stehen alle Ämter der 3. QE offen.

## Modulare Qualifizierung

Bei Vorliegen eines Feststellungsvermerks gem. Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG sowie dem Erreichen eines Amtes in der Besoldungsgruppe A 9 kann ein Mitarbeiter für die modulare Qualifizierung vorgesehen werden. Die Zuerkennung der Eignung für die modulare Qualifizierung erfolgt über die Regelbeurteilung.

Im Rahmen einer **Qualifizierungsmaßnahme** von maximal **60 Tagen** (B IV Teil 1) kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erreicht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme kann in zwei Teilen (B IV Teil 1a und B IV Teil 1b) absolviert werden. Zum erfolgreichen Abschluss muss mindestens die Prüfung zum B IV Teil 1 (a und b) erfolgreich absolviert werden (praktisch und mündlich). Die obersten Dienstbehörden haben hierfür ein entsprechendes Konzept beim LPA vorzulegen.

Die **Prüfung** besteht aus einer **Zugübung im Technischen Hilfeleistungs- oder Brandeinsatz** und einer **mündlichen Prüfung (20 Minuten)**, die im Anschluss an die praktische Übung stattfindet.

Bei einer positiven Verwendungsprognose in der Besoldungsgruppe A 10 kann der Mitarbeiter für die erleichterte Ausbildungsqualifizierung nach modularer Qualifizierung (9

Monate) zugelassen werden. Hierfür muss B IV Teil 2 inklusive der Qualifikationsprüfung sowie ein technisch–taktisches Praktikum von drei Monaten erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, dass auch ein Lehrgang für naturwissenschaftlichen Grundlagen (bspw. NWT Heyrothsberge) absolviert wird.

Der Mitarbeiter kann mit dieser Qualifikation alle Ämter der 3. QE erreichen.

Abweichend von den oben genannten Regelungen kann ein Mitarbeiter in besonderen, von der obersten Dienstbehörde festgelegten Aufgabenbereichen, durch eine mind. 20 tägige aufgabenspezifische Fortbildung ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreichen. Damit können qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen ihrer Innendienstqualifikation gefördert werden. Der Mitarbeiter erwirbt sich hierdurch keine zusätzliche Einsatzdienstqualifikation.

### **Ausbildung für den Einstieg in der 3. QE**

Die Ausbildung für die 3. Qualifikationsebene dauert für Seiteneinsteiger 24 Monate und für Teilnehmer an der Ausbildungsqualifizierung 18 Monate. Die Ausbildung schließt mit einer Qualifikationsprüfung ab. Diese Prüfung basiert auf den Lehrgangsinhalten des Brandoberinspektorenlehrgangs Teil 1 und Teil 2 (B IV Teil 1 und 2).

Der **B IV Teil 1** (Zugführerprüfung) schließt mit einer **Prüfung** ab, die bestanden werden muss. Diese Prüfung besteht aus einer **praktischen** sowie einer **mündlichen Prüfung**. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Noten der praktischen Prüfung als Zugführer (eine Übung) und der mündlichen Prüfung (eine Note) dürfen jeweils nicht schlechter als ausreichend (4,50) sein. Das Ergebnis der Zugführerprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsteile.

**Zum B IV Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung des B IV Teil 1 erfolgreich absolviert hat.**

Der **B IV Teil 2** schließt mit der **Qualifikationsprüfung** ab. Diese Qualifikationsprüfung besteht aus einem **schriftlichen**, einem **praktischen** und einem **mündlichen Teil**. Das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten der drei Teile darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die **schriftliche Prüfung** besteht aus drei Teilen von jeweils 180 Minuten Dauer. Die drei Themen der Teilprüfungen sind „**Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz**“, „**Einsatzlehre und Einsatztechnik**“ sowie „**Einsatz-, Haushalts- und Verwaltungsrecht**“. Das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten darf nicht schlechter als 4,50 sein. Die einzelnen Bewertungen der drei Teile der schriftlichen Prüfung dürfen nicht die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die **praktische Prüfung** besteht aus einer **Planübung** von 30 Minuten Dauer auf Niveau eines Verbandsführers. Die Note darf nicht schlechter als ausreichend (4,50) sein.

Die **mündliche Prüfung** dauert pro Prüfling 40 Minuten und sollte das gesamte Spektrum der B IV-Ausbildung (Teil 1 und 2) umfassen. Die Prüfung wird von fünf Prüfern abgenommen. Das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfer darf nicht schlechter als 4,5 sein. Die einzelnen Bewertungen der fünf Prüfer dürfen nicht die Note sechs oder mehr als ein Mal die Note fünf enthalten.

Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus den beiden erfolgreich absolvierten Prüfungsteilen, wobei der B IV Teil 1 einfach und der B IV Teil 2 doppelt gewertet wird.

Die Ausbildung qualifiziert den Lehrgangsteilnehmer zur Wahrnehmung von Aufgaben als Verbandsführer. Für die Wahrnehmung von höherwertigen Aufgaben muss der Mitarbeiter geeignete Fortbildungsmaßnahmen absolvieren.

#### **Die 4. Qualifikationsebene (4.QE)**

Um Ämter der vierten Qualifikationsebene zu erreichen gibt es drei Möglichkeiten:

##### **Seiteneinstieg**

Voraussetzung für den Einstieg in die 4. QE ist ein abgeschlossenes Master - oder Universitätsstudium in einer für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung (Ingenieurstudium oder Naturwissenschaften). Der Prüfungsausschuss wird eine Empfehlung für die Eignung entsprechender Studiengänge erarbeiten. Die Auswahl der Bewerber erfolgt über standortspezifische Auswahlverfahren.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre und richtet sich nach den Leitsätzen des deutschen Städtetages sowie den Vorgaben der VAPhD-Feu des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Nach erfolgreichem Absolvieren der Qualifikationsprüfung am Institut der Feuerwehr (IdF) in Münster erfolgt die Ernennung in der Besoldungsgruppe A 13 (Beamtenverhältnis auf Probe).

##### **Ausbildungsqualifizierung**

Bei Vorliegen eines Feststellungsvermerks gem. Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG in der Beurteilung sowie dem Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 kann in die 4. QE aufgestiegen werden. Die einzelnen Aufstiegsabschnitte setzen sich aus den Zugangsvoraussetzungen aus der Verordnung für die Ausbildung und die Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (VAPhD-Feu) in NRW zusammen und können über einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren (Inhalte des einen Jahres auf zwei Jahre gestaffelt) absolviert werden.

Als notwendiger Abschluss zum Erwerb der Qualifikation für die 4. QE ist die bundesweit anerkannte und einheitliche Prüfung B VI am Institut der Feuerwehr (IdF) in Münster, NRW, zu absolvieren.

##### **Modulare Qualifizierung**

Bei Vorliegen eines Feststellungsvermerks gem. Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG in der Beurteilung, dem Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 sowie einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren in dieser Besoldungsgruppe kann ein Mitarbeiter für die modulare Qualifizierung in die 4. QE zugelassen werden. Die modulare Qualifizierung ermöglicht maximal das Erreichen eines Amtes in der Besoldungsgruppe A 14.

Die modulare Qualifizierung besteht aus einer Ausbildung von mindestens 60 Tagen, die den theoretischen Inhalten der Ausbildungsqualifizierung für die 4. QE entspricht. Die obersten Dienstbehörden haben hierfür ein entsprechendes Konzept beim LPA vorzulegen.

Die modulare Qualifizierung schließt mit einer mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern ab.

##### ***Ausbildung für den Einstieg in der 4. QE***

Die Ausbildung für die 4. Qualifikationsebene dauert für Seiteneinsteiger 24 Monate und für Teilnehmer an der Ausbildungsqualifizierung mindestens 12 Monate. Für Aufstiegsbeamte

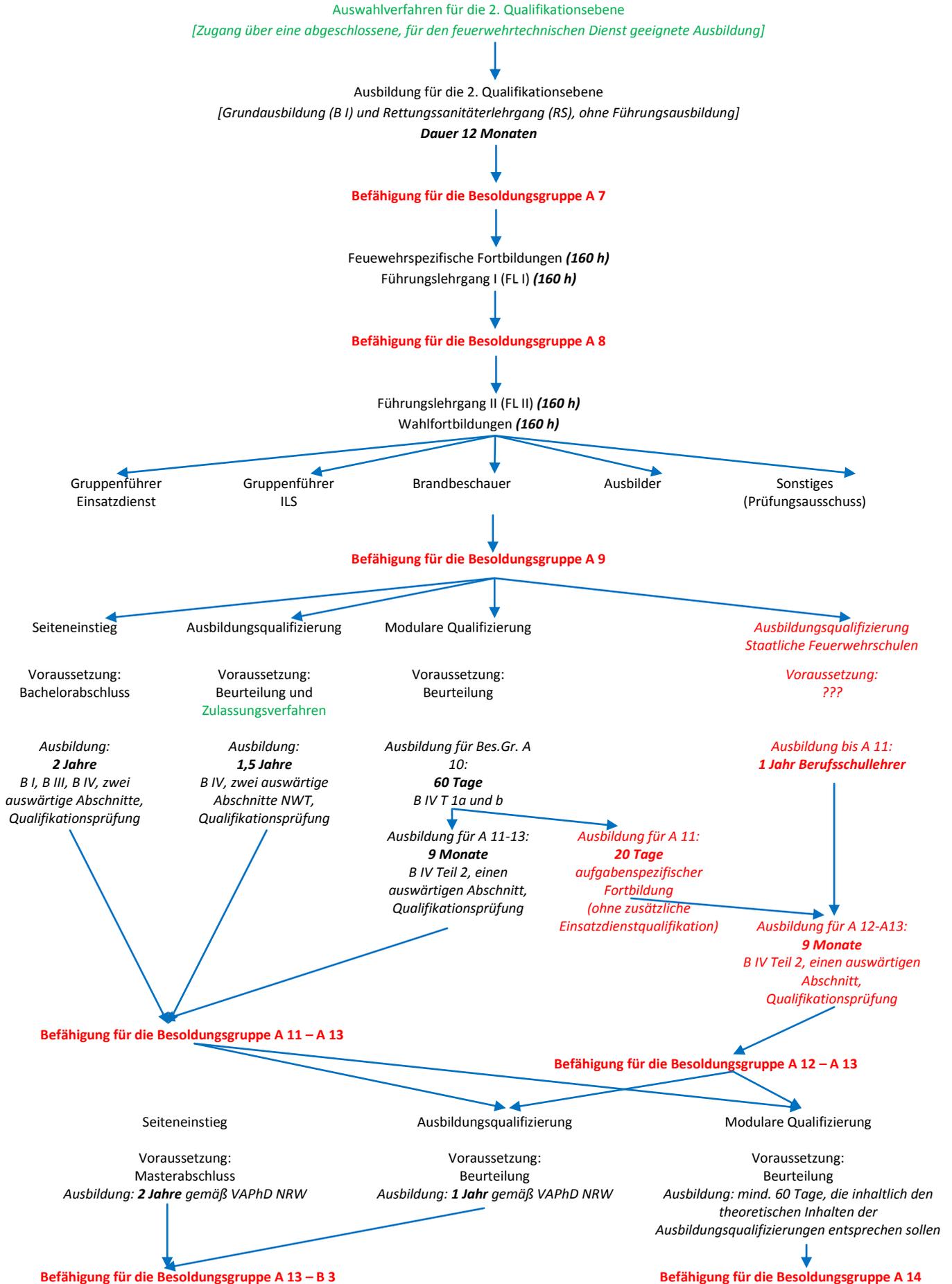
werden – auf Grund ihrer Erfahrung - bis zu 12 Monate ihrer bisherigen Ausbildung angerechnet. Sie schließt mit einer Qualifikationsprüfung ab. Diese Prüfung basiert auf den Lehrgangsinhalten der Ausbildung für Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes NRW. Die Inhalte der 24 -monatigen Ausbildung ergeben sich aus der FachV-FW. Für die Wahrnehmung von Ämtern in einer höheren Besoldungsgruppe muss der Mitarbeiter geeignete Fortbildungsmaßnahmen absolvieren. Diese werden aufgabenspezifisch differenziert. Diese Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel mit Lernerfolgskontrollen abgeschlossen.

## Beschreibung der notwendigen Lehrgänge und Fortbildungen

Für die Umsetzung der Dienstrechtsreform sind beispielhaft u.a. Lehrgänge und Fortbildungen notwendig:

Qualifikationsebene	Lehrgang	Fortbildung	Dauer
2. QE	B I		23 Wochen
	RS		13 Wochen
	Standortspez. Ausbildung (Taucher, Maschinist, Führerschein, ...)		7 Wochen
	(A8)	Standortspez. Ausbildung (Taucher, Maschinist, Führerschein, ...)	4 Wochen
		Führungslehrgang I	4 Wochen
	(A9)	Führungslehrgang II	4 Wochen
		Fachspez. Wahlfortbildungen (GF, ILS, Ausbilder, VB, Sonstiges)	4 Wochen
(A9Z)	Soft Skills	k.V.	
3. QE	B IV		20 Wochen
(A10)		B IV Teil 1 a und b	12 Wochen
(A11)		B IV Teil 2	8 Wochen
(A12-A13)		Standortspez. Fortbildungen	
4. QE	B VI		1 oder 2 Jahre
(A 13-B3)		Standortspez. Fortbildungen	

# Laufbahnverlauf Fachlaufbahn Feuerwehr



## Teil 2 Bundesweite Anerkennung von Lehrgängen

### Lehrgänge von Berufsfeuerwehren

Hat ein Mitarbeiter den Führungslehrgang I und Führungslehrgang II sowie die fachspezifischen Wahlfortbildungen zur Verwendung als Gruppenführer im Einsatzdienst absolviert, so kann seine Ausbildung grundsätzlich als gleichwertig zur bundesweiten alten „Hauptbrandmeisterausbildung“ angesehen werden (Die Ausbildungen müssen das entsprechende Grundgerüst enthalten). Im Umkehrschluss gilt die Regel, dass eine Hauptbrandmeisterausbildung (zukünftig auch Zweijahresausbildung), für die Verwendung als Gruppenführer im Einsatzdienst anerkannt werden kann.

Um einen sinnvollen Übergang vom alten Dienstrecht zum neuen Dienstrecht zu gestalten werden folgende Übergangsregelungen vorgeschlagen:

Übergangsregelungen	Ausbildung nach altem Dienstrecht	Verwendung nach neuem Dienstrecht	Notwendige Fortbildungen bei weiterer Qualifikation	Empfohlene Fortbildungen
Mitarbeiter in A 9 mit Hauptbrandmeisterausbildung	B III	Kann grundsätzlich alle Funktionen der 2. QE ausüben	Nach Verwendung	
Mitarbeiter in A 9 ohne Hauptbrandmeisterausbildung	B I, Zusatzausbildung Feuerbeschau	Kann als Truppführer und Feuerbeschauer eingesetzt werden	Fachspezifische Wahlfortbildung	Führungsfortbildung I und Führungsfortbildung II ohne Prüfung
Mitarbeiter in A 9 ohne Hauptbrandmeisterausbildung	B I, Rettungsassistent	Kann als Truppführer und RA eingesetzt werden	Fachspezifische Wahlfortbildung	Führungsfortbildung I und Führungsfortbildung II ohne Prüfung
Mitarbeiter in A 8	B I	Kann Aufgaben als Truppführer ausführen	Führungsfortbildung II und Fachspezifische Wahlfortbildung	Führungsfortbildung I ohne Prüfung
Mitarbeiter in A 7	B I	Kann Aufgaben als Truppführer ausführen	Führungsfortbildung I und Führungsfortbildung II sowie Fachspezifische Wahlfortbildung	

<b>Mitarbeiter in A 10 (Verwendungsaufstieg)</b>	B I, B III und Verwendungsaufstieg  (→ gilt als qualifiziert für die gesamte 3. QE, Verwendungs- beschränkung vor. nur nach Definition des Anforderungs- profils)	Kann Aufgaben als Gruppenführer ausführen und ggfs. Sonderaufgaben nach standort- spezifischen Vorgaben	B IV Teil 1 ohne Prüfung
<b>Mitarbeiter ab A 10</b>	B I, B III, B IV	Kann alle Aufgaben der 3. QE übernehmen	Mind. 160 Stunden nach Anforderungs- profil
<b>Mitarbeiter ab A 14</b>	B III, B VI oder B I, B III, B IV und B VI	Kann alle Aufgaben der 4. QE übernehmen	Mind. 160 Stunden nach Anforderungs- profil

## Anerkennung von auswärtigen Ausbildungen

Anerkennung von auswärtigen Ausbildungen	Ausbildung nach altem Dienstrecht	Verwendung nach neuem Dienstrecht	Notwendige Fortbildungen bei weiterer Qualifikation	Empfohlene Fortbildungen
Mitarbeiter in A 7	B I mit sechsmonatiger Ausbildung und RS/RA	Kann Aufgaben als Truppmann/ Truppführer übernehmen	Führungslehrgang I und Führungslehrgang II und Wahlpflichtfortbildungen	
Mitarbeiter in A 8	B I mit sechsmonatiger Ausbildung und RS/RA	Kann Aufgaben als Truppführer oder höherwertig übernehmen	Führungslehrgang II und Wahlpflichtfortbildungen	Führungslehrgang I ohne Prüfung
Mitarbeiter in A 9 mit Hauptbrandmeisterausbildung	B III mit mindestens achtwöchiger Dauer und vergleichbaren Lehrinhalten der bayerischen Lehrgänge	Kann grundsätzlich alle Funktionen 2. QE ausüben	Nach Verwendung	
Mitarbeiter in A 9 mit Hauptbrandmeisterausbildung im Rahmen der Zweijahresausbildung	B III mit mindestens achtwöchiger Dauer und vergleichbaren Lehrinhalten der bayerischen Lehrgänge (ggfs. Nachweis von Praxiserfahrung)	Kann grundsätzlich alle Funktionen der 2. QE ausüben	Nach Verwendung	Wahlpflichtfortbildungen Gruppenführer ohne Prüfung
Mitarbeiter ab A 10	B IV	Kann alle Aufgaben in der 3. QE übernehmen		
Mitarbeiter ab A 14	B VI	Kann alle Aufgaben in der 4. QE übernehmen		

## **Umsetzung der FachV-Fw bei den Werkfeuerwehren**

Das Anforderungsprofil der Ausbildung für die Werkfeuerwehren ist im BayFwG, in der AVBayFwG und in der VollzBekBayFwG geregelt. Für Werkfeuerwehrleute wird dabei festgelegt, dass je nach Anforderung an die Werkfeuerwehr die Ausbildung mindestens den Ausbildungsgrundsätzen für die Freiwillige Feuerwehr entsprechen muss. Für hauptberufliche Kräfte einer Werkfeuerwehr wird in der Kommentierung die Berufsfeuerwehrausbildung als notwendig erachtet, ergänzend ist dieses in der VollzBekBayFwG wohl festgeschrieben. Ergänzt wird dieses durch die alternative Möglichkeit der Ausbildung zur IHK geprüften Brandschutzfachkraft oder der Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann/-frau. Für hauptberufliche Leiter von Werkfeuerwehren und deren Stellvertreter besteht in der AVBayFwG bereits eine eindeutige Vorgabe. Beide müssen über die Qualifikation zum Hauptbrandmeister nach altem Recht verfügen.

Ist eine Ausbildung angelehnt an die Ausbildung der Berufsfeuerwehren erforderlich, so ist mit der Anerkennungsbehörde abzuklären, ob für die Anerkennung der Werkfeuerwehr nur der B I – Lehrgang (Grundausbildung) oder die gesamte Qualifikationsprüfung zur 2. QE erforderlich ist.

Sollte die vollständige Ausbildung analog der Berufsfeuerwehren gefordert werden, ist die komplette Ausbildung gemäß FachV-Fw, inklusive RS und Qualifikationsprüfung für die 2. QE erforderlich.

Da die Ausbildungsplätze für die RS-Ausbildung der WF an den Ausbildungsstandorten nicht zwingend in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen ist zu prüfen, ob hier ein externer RS, der im Rahmen der 12 monatigen Ausbildungszeit abgelegt wurde, anerkannt werden kann, da die WF-Teilnehmer nur als Gäste teilnehmen und nicht in die Rangliste aufgenommen werden.

Für hauptberufliche Leiter und Stellvertreter einer WF ist die B III – Ausbildung erforderlich. Somit müssen die Fortbildungen Führungslehrgang I und Führungslehrgang II sowie die Wahlfortbildung Gruppenführer Einsatzdienst absolviert werden. Sofern die Leiter oder Stellvertreter auch Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb wahrnehmen, kann empfohlen werden, dass sie auch die Wahlfortbildung VB-G besuchen.

Ist für die Leitung einer WF eine B IV – Ausbildung erforderlich, so ist sie gemäß den Vorgaben für die Ausbildungsqualifizierung oder den Seiteneinstieg durchzuführen. Abschluss ist die Qualifikationsprüfung für die 3. QE (B IV Teil 2)